

ius.focus

Zivilprozessrecht

Kostenverlegung nach Billigkeit

Art. 107 ZPO; §§ 120 und 121 aZPO LU

Wird im Haftpflichtprozess die Haftung dem Grundsatz nach bejaht, jedoch die Klagesumme nicht im vollen Umfang zugesprochen, so liegt es in der Billigkeit des Gerichts, die Prozesskosten der beklagten Versicherung aufzuerlegen. [266]

KGer LU 1B 13 47 vom 7. Mai 2014; LGVE 2014 I Nr. 5

A. und B. waren in einen Verkehrsunfall verwickelt gewesen. Sein Auto hatte B. bei C. haftpflichtversichert. A. hatte daraufhin Klage eingereicht und vom Unfallverursacher B. und der Haftpflichtversicherung C. CHF 35 788.50, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu deren Lasten, gefordert. Auf die Klageeinreichung hin hatte das erstinstanzlich zuständige Bezirksgericht ein medizinisches Gutachten in Auftrag gegeben. Aufgrund dieses Gutachtens hatte A. eine Klageänderung eingereicht und den Anspruch neu mit CHF 53 379.– zuzüglich Zinsen beziffert.

Die Beklagten hatten die Abweisung der Klage und der Klageänderung beantragt.

Das Bezirksgericht hatte in der Folge die Beklagten verpflichtet, der Klägerin CHF 10 206.– nebst 5% Zins auf CHF 9000.– seit 27. April 2010 und auf CHF 1206.– seit 12. Dezember 2012 zu zahlen. Im Übrigen hatte es die Klage abgewiesen. Die Gerichtskosten inklusive Gutachterskosten von CHF 27 500.– hatte es der Klägerin und den Beklagten je zur Hälfte auferlegt. Die Parteikosten waren jeweils von den Parteien selber zu tragen.

Die Beklagten zogen das Urteil des Bezirksgerichts an das Luzerner Kantonsgericht weiter. In ihrer Beschwerde rügten sie, die Vorinstanz habe ihr Ermessen missbraucht und die Kostenverlegung willkürlich festgesetzt.

Das Kantonsgericht kam in seinem Entscheid zunächst zum Schluss, dass die Begründung der Vorinstanz unhaltbar sei. Es hielt fest, dass die Prozesskosten nicht einzig darum der Versicherung auferlegt werden könnten, weil C. als Haftpflichtversicherer das Vorliegen und die Höhe eines allfälligen Schadens abzuklären habe. Eine Prozesskostenüber-

bindung nach Verursacherprinzip gemäss § 120 Abs. 1 aZPO LU wäre höchstens bei schuldhaftem oder ordnungswidrigem Verhalten während des Verfahrens möglich gewesen. Ein solches sei vorliegend jedoch nicht gegeben.

Demgegenüber spreche jedoch der in § 121 Abs. 1 aZPO LU und Art. 107 ZPO eingeräumte Spielraum für eine Kostenverlegung nach Billigkeit. Von dieser Möglichkeit werde denn auch insbesondere in Haftpflichtprozessen Gebrauch gemacht. Billigkeitsgründe für ein Überbinden der Prozesskosten auf den verantwortlichen Haftpflichtigen könnten dabei unter anderem ein Obsiegen in den grundsätzlichen Haftungsfragen oder ein wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen den Parteien darstellen.

Gemäss dem Kantonsgericht sei das quantitative Überklagen im Vergleich zum Obsiegen im Grundsatz von untergeordneter Bedeutung. Da die Klägerin in allen grundlegenden Haftungsfragen obsiegt hatte, liege ein besonderer Grund für die Kostenverlegung nach Billigkeit vor. Ebenso spreche auch das wirtschaftliche Ungleichgewicht zum Haftpflichtversicherer C. für eine Prozesskostenüberbindung (Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO; § 121 aZPO LU). Demgemäss bestätigte das Gericht den Entscheid der Vorinstanz trotz falscher Begründung und hielt an der Kostenverlegung fest.

Kommentar

Der Entscheid liegt ganz auf der Linie des Bundesgesetzgebers, der bereits vor Erlass der ZPO erkannt hat, dass sich die klassische Kostenverteilung im Einzelfall als starr und ungerecht erweisen kann. Deswegen ermöglicht Art. 107 ZPO in gewissen Fällen eine Kostenverteilung nach Billigkeit. Der Haftpflichtprozess gilt hierbei als besonders typisch (Botschaft ZPO, BBl 2006 7297; BSK ZPO-RÜEGG, Art. 107 N 3; ZOSTANG, Prozesskosten nach Schweizerischer ZPO, ZStV Nr. 178, 2015, 199 f.), denn aufgrund der teilweise bestehenden Schwierigkeiten bei der Bezifferung der Schadenssumme kann immer ein Risiko des Überklagens bestehen. Klagt eine Partei also eine hohe Forderungssumme ein und obsiegt nur im Grundsatz, so kann dies billigkeitshalber bei der Prozesskostenverteilung berücksichtigt werden. Weiter eröffnet Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO explizit die Möglichkeit, ungleiche wirtschaftliche Kräfteverhältnisse der Parteien – bspw. des einzelnen Geschädigten im Vergleich zum Versicherungsunternehmen – zu berücksichtigen (vgl. dazu das Bundesgericht bereits vor Erlass der ZPO: BGE 113 II 323 E. 9).